

Bezirksregierung Arnsberg
 Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW
 Postfach 10 25 45
 44025 Dortmund

Eingangsstempel

Antrag zum ersten Aufruf gemäß Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Nordrhein-Westfalen“

**Errichtung von Normalladepunkten (AC- Ladesäulen/Wallboxen)
 und ggf. eines Netzanschlusses
 an einem Standort**

1. Antragsteller/-in

Name, Firmenbezeichnung			
Rechtlicher Vertreter			
Firmenanschrift	Straße, Hausnr.		
	PLZ	Ort	
Auskunft erteilt	Herr / Frau		
Erreichbarkeiten	Tel.	Tel.	
	Mail		

2. Projektort (Standort der Ladesäule(n) / Wallbox(en))

Straße, Hausnr.			
PLZ / Ort	PLZ	Ort	
Standortkoordinaten (Dezimalgrad)	Breitengrad		Längengrad

3. Angaben zur beantragten Maßnahme

3.1 Öffentlich zugängliche Ladesäule

gem. Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile (Ladesäulenverordnung - LSV) v. 09.03.2016 BGBl. I S. 457 (Nr. 12); zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung v. 01.06.2017 BGBl. I S. 1520

Zudem wird die Ladesäule über einen aktuellen offenen Standard an ein IT-Backend angebunden und muss remote-fähig sein.

Ladepunkt nach § 2 Nr. 9 LSV, der sich entweder im öffentlichen Straßenraum oder auf privatem Grund befindet und der zum Ladepunkt gehörende Parkplatz von einem unbestimmten oder nur nach allgemeinen Merkmalen bestimm-baren Personenkreis tatsächlich befahren werden kann.

Der Zugang zur Ladesäule wird 24 Stunden pro Tag an 7 Tagen pro Woche ermöglicht.

andere Zugangszeiten (Mindestens muss eine Zugänglichkeit werktags für 12 Stunden bestehen)
Angabe der Zugangszeiten _____

Hersteller der Ladesäule: _____

Typenbezeichnung: _____

Anzahl der Ladesäulen: _____ Anzahl der Ladepunkte: _____

max. Leistung der Ladesäule: _____ kW

3.2 Öffentlich zugängliche Wallbox

gem. Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile (Ladesäulenverordnung - LSV) v. 09.03.2016 BGBl. I S. 457 (Nr. 12); zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung v. 01.06.2017 BGBl. I S. 1520

Zudem wird die Wallbox über einen aktuellen offenen Standard an ein IT-Backend angebunden und muss remote-fähig sein.

Ladepunkt nach § 2 Nr. 9 LSV, der sich entweder im öffentlichen Straßenraum oder auf privatem Grund befindet und der zum Ladepunkt gehörende Parkplatz von einem unbestimmten oder nur nach allgemeinen Merkmalen bestimm-baren Personenkreis tatsächlich befahren werden kann.

Der Zugang zur Ladesäule wird 24 Stunden pro Tag an 7 Tagen pro Woche ermöglicht.

andere Zugangszeiten (Mindestens muss eine Zugänglichkeit werktags für 12 Stunden bestehen)
Angabe der Zugangszeiten _____

Hersteller der Wallbox: _____

Typenbezeichnung: _____

Anzahl der Wallboxen: _____ max. Leistung der Wallbox: _____ kW

3.3 Stromquelle

- Der für den Ladevorgang erforderliche regenerative Strom wird vor Ort erzeugt.
Die EE-Anlage hat eine Nennleistung von mindestens 2 kWp/Ladepunkt.
Ein entsprechender Nachweis (Foto, Rechnung, Stromliefervertrag) wird mit dem Verwendungsnachweis vorgelegt.

- Der für den Ladevorgang erforderliche regenerative Strom wird durch einen zertifizierten Grünstrom-Liefervertrag bezogen, der folgende Kriterien erfüllt:
 1. Der Strom muss zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen.
 2. Es muss eine entsprechende Ausweisung gemäß Energiewirtschaftsgesetz als Stromlieferung aus erneuerbaren Energien erfolgen. Dafür müssen Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien aus dem Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes verwendet und entwertet werden. Das Verbot der Doppelvermarktung nach § 80 EEG bzw. nach EU-Richtlinie 2009/28/EG ist zu beachten.
 3. Förderung von Neuanlagen:
 - Der Stromanbieter investiert einen Betrag von mindestens 0,1 Ct/kWh (0,2 Ct/kWh bei einem jährlichen Verbrauch von weniger als 100.000 kWh) in den Bau von Erneuerbaren-Energien-Anlagen oder in Maßnahmen zur Förderung der Energiewende bzw. des Klimaschutzes oder
 - es werden mindestens 33 % des Stromes aus Neuanlagen, die nicht älter als 6 Jahre sind, bezogen.

Ein entsprechender Nachweis (Erklärung des Energieversorgers – Anlage 2) bzw. ein Nachweis eines zertifizierten Labels, dass die in Anlage 2 aufgeführten Kriterien erfüllt sind, wird mit dem Verwendungsnachweis vorgelegt.

3.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

(bitte entsprechende Angebote beifügen; die Installation muss nachweislich von einem Fachbetrieb durchgeführt werden)	EURO (brutto)
1. Anschaffungskosten der Ladeeinrichtung/en	
2. Leistungselektronik, angeschlagenes Kabel, abgesetzte Leistungseinheiten	
3. Installation und Inbetriebnahme	
4. Kennzeichnung, Parkplatzmarkierung, Anfahrschutz, Wetterschutz, Beleuchtung	
SUMME (Ausgaben Ladeinfrastruktur)	
Ausgaben zur Schaffung/Ertüchtigung des Netzanschlusses	
Umspannstation	
Baukostenzuschuss	
Pufferspeicher (siehe Anmerkung unter Antrags-Nr. 5.5)	
SUMME (Ausgaben Netzanschluss)	

3.5 Wurden/Werden nicht öffentliche Mittel für diese Maßnahme beantragt?

- nein
- ja, in Höhe von _____ €, beantragt bei _____
in Höhe von _____ €, beantragt bei _____

4. Erklärungen

Hiermit wird erklärt, dass:

- 4.1. a) die Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Nordrhein-Westfalen“, Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Februar 2018,
b) der aktuelle Aufruf zur Antragseinreichung gemäß der Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Nordrhein-Westfalen“ sowie
c) die Verordnung über die technischen Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile (Ladesäulenverordnung LSV) v. 09.03.2016 BGBl. I S.457 (Nr. 12)
beachtet werden.
- 4.2. alle Angaben zum Antragsverfahren wahrheitsgemäß gemacht wurden und belegbar sind.
- 4.3. mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird.
(Als Maßnahmenbeginn gilt jede verbindliche Bestellung und jeder Vertrag (Lieferungs- oder Leistungsvertrag) über den Kauf und/oder die Installation).
- 4.4. die geförderte Anlage über einen Zeitraum von mindestens 6 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung zweckentsprechend genutzt wird und über diese nicht frei verfügt (z.B. verkauft) wird.
(Wirkungslose Anlagen gelten als nicht zweckentsprechend genutzte Anlagen).
- 4.5. für die Maßnahme keine sonstigen öffentlichen Fördermittel beantragt wurden und solche auch nicht beantragt werden.
- 4.6. bekannt ist, dass
- a) die in den Antragsunterlagen erbetenen Daten der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der beantragten Zuwendung dienen,
b) alle Angaben dieses Antrages (einschließlich Anlagen), von denen die Bewilligung, Gewichtung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24.03.1977 SGV. NRW 702–und § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29.07.1976-BGBl. I S. 2034–SubvG) sind,
c) auch die Regelungen des Zuwendungsbescheides und die ihm beigefügten Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen als eine Verwendungsbeschränkung der Zuwendungsmittel und der damit ggf. angeschafften Gegenstände im Sinne des § 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB anzusehen sind,
d) Subventionsbetrug strafrechtlich verfolgt wird.
- 4.7. zugestimmt wird, dass
- a) die in den Antragsunterlagen enthaltenen Daten in automatisierten Verfahren, Dateien und Akten oder sonstigen amtlichen Zwecken dienenden Unterlagen gespeichert und aus diesen an das zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen sowie an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) übermittelt werden,
b) die in den Antragsunterlagen enthaltenen Daten zur Überprüfung der Antragsvoraussetzungen mit den Daten anderer Zuwendungsgeber (z. B. Kommunen, Stadtwerken, etc.) sowie des örtlichen Energieversorgungsunternehmens abgeglichen werden können,
c) sämtliche eingereichten Unterlagen (mit Ausnahme von Originalbelegen) in das Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen übergehen,
d) eine Mitteilung über Zahlungen des Landes - gem. Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörde durch andere Behörden und öffentliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848) - an das jeweils zuständige Finanzamt weitergeleitet wird.

- 4.8. sie/er zum Vorsteuerabzug
berechtigt ist
nicht berechtigt ist

Datum	Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

5. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen

- 5.1. Angebot / Kostenvoranschlag sowie technische Angaben, ggf. Datenblätter des Herstellers.
- 5.2. Erklärung des Unternehmens zur Frage eines Unternehmens in Schwierigkeiten (Anlage 1).
- 5.3. Erklärung des Energieversorgers (Anlage 2) bzw.

Nachweis eines zertifizierten Labels, dass die in Anlage 2 aufgeführten Kriterien erfüllt sind, ggf. Nachweis über den regenerativ vor Ort erzeugten Strom (Fotos, Rechnung, Stromliefervertrag)

- 5.4. ggf. Handelsregisterauszug

- 5.5. ggf. Netzanschlussvertrag und Vergleichsrechnung (Ausgaben Pufferspeicher).

Kann vom Antragsteller im Rahmen einer Vergleichsrechnung dargestellt werden, dass zur Stromversorgung der Ladestation eine Kombination aus Netzanschluss und Pufferspeicher kostengünstiger ist als ein reiner Netzanschluss, ist ein Pufferspeicher entsprechend der Fördersätze für diesen Netzanschluss förderfähig. Der Nachweis für die Vergleichsrechnung ist per Netzanschlussvertrag zu erbringen. Der Pufferspeicher hat der Versorgung von E-Fahrzeugen zu dienen.

Erklärung des Unternehmens zur Frage eines Unternehmens in Schwierigkeiten

Grundlage für die Definition eines „Unternehmens in Schwierigkeiten“ sind die Leitlinien für staatliche Beihilfen für Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (veröffentlicht im Amtsblatt der EU 2014/C 249/01 vom 31. Juli 2014) bzw. die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014).

Demnach befindet sich ein Unternehmen dann in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals (inkl. aller Agios) ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.
- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- e) Bei einem Unternehmen, das kein KMU ist, lag in den vergangenen beiden Jahren – der buchwertbasierte Verschuldungsgrad über 7,5 und – das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0.
Ein KMU wird in den ersten drei Jahren nach seiner Gründung (bzw. in den ersten sieben Jahren in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen i.R. der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn es die Voraussetzungen unter den Buchstaben c) oder d) erfüllt.

Erklärung:

Hiermit versichere ich/versichern wir, dass mein/unser Unternehmen kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (veröffentlicht im Amtsblatt der EU 2014/C 249/01 vom 31. Juli 2014) bzw. der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014) ist.

Mir/Uns ist bekannt, dass diese Erklärung subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches ist und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.

Ort / Datum Stempel / rechtsverbindliche Unterschrift des Unternehmens

Stromliefervertrag

Name, Anschrift des Antragstellers

Aktenzeichen

64.65.18.44-

Erklärung des Energieversorgers (Strom aus erneuerbaren Energien)

Der für den o.a. Antragsteller abgeschlossene Stromliefervertrag erfüllt folgende Kriterien:

- Der Strom stammt zu 100 % aus erneuerbaren Energien.
- Es erfolgt eine entsprechende Ausweisung gemäß Energiewirtschaftsgesetz als Stromlieferung aus erneuerbaren Energien. Der Herkunftsnachweis für Strom aus erneuerbaren Energien aus dem Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes wurde verwendet und entwertet. Das Verbot der Doppelvermarktung nach § 80 EEG bzw. nach EU-Richtlinie 2009/28/EG wurde beachtet.
- Förderung von Neuanlagen:
 - Der Stromanbieter investiert einen Betrag von mindestens 0,1 Ct/kWh (0,2 Ct/kWh bei einem jährlichen Verbrauch von weniger als 100.000 kWh) in den Bau von Erneuerbaren- Energien-Anlagen oder in Maßnahmen zur Förderung der Energiewende bzw. des Klimaschutzes oder
 - es werden mindestens 33 % des Stromes aus Neuanlagen, die nicht älter als 6 Jahre sind, bezogen.

Anschrift des Energieversorgers	Stempel des Energieversorgers
Datum	Unterschrift des Energieversorgers

WICHTIGE HINWEISE ZUM ANTRAG

Dieser Antrag ist schriftlich zu stellen an die:

**Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Goebenstr. 25
44135 Dortmund**

Die Antragstellung muss postalisch oder durch persönliche Abgabe bei der Bezirksregierung Arnsberg erfolgen. Die Antragstellung per Fax oder Mail ist nicht zulässig.

Beachten Sie bitte, dass Sie nach Antragstellung eine Eingangsbestätigung erhalten (max. 3 Wochen).

Vor Erhalt eines Zuwendungsbescheids durch die Bezirksregierung Arnsberg darf der Auftrag für die beantragte Maßnahme nicht erteilt werden. Andernfalls wird keine Zuwendung gewährt. Dieses gilt insbesondere auch für Maßnahmen, die z.B. im Rahmen eines Neubaus über einen Generalunternehmer/ Bauträger umgesetzt werden sollen. Die beantragte Maßnahme darf nicht vorab im Baugewerkevertrag beauftragt sein.

Berücksichtigt werden nur Ladeinfrastrukturmaßnahmen, die fest mit dem Stromnetz verbunden sind. Mobile Geräte sind von der Beantragung ausgeschlossen.

Die Installation der Ladeinfrastrukturmaßnahme ist von einem Elektrofachbetrieb durchführen zu lassen. Maßnahmen, die in Eigeninstallationen angeschlossen werden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Zur Ermittlung der Zuwendung ist daher bei Antragstellung zwingend ein Angebot über die Anschaffung der Ladesäule/Wallbox und Installationsmaßnahme durch einen Elektrofachbetrieb vorzulegen.

Die im Antragsvordruck aufgeführten Unterlagen und Angaben sind für die Bearbeitung zwingend erforderlich.

Alle Zuwendungsbescheide sind mit einem Bewilligungszeitraum versehen, der nur in Ausnahmefällen und nur auf Antrag und vor dessen Ablauf verlängert werden kann.

Wenn der Zuwendungsempfänger festgesetzte Fristen nicht eigenständig einhält, ist der Zuwendungsbescheid unwiderruflich unwirksam.

Lesen Sie bitte sorgfältig Nr. 4 des Antragsvordrucks.

Bei Rückfragen setzen Sie sich bitte mit der Bewilligungsbehörde in Verbindung:

Postalisch

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Goebenstr.25
44135 Dortmund

E-Mail

progres@bra.nrw.de

Internet

www.bra.nrw.de